



**BÄK-Curriculum**

**Verkehrsmedizinische Begutachtung**

**Verkehrsmedizinische Qualifikation gemäß  
Fahrerlaubnisverordnung (FeV)**

**2. Auflage**  
**Berlin, 23.09.2022**

© 2022 Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern.  
Alle Rechte vorbehalten.

Das vorliegende BÄK-Curriculum wurde vom Vorstand der Bundesärztekammer (Wahlperiode 2015/2019) am 04.11.2016 beschlossen; zuletzt geändert am 23.09.2022 (s. Kapitel Dokumenteninformation).

Die in diesem BÄK-Curriculum verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Das vorliegende BÄK-Curriculum ist in Zusammenarbeit mit folgenden Personen/Organisationen erarbeitet worden:

- Dr. med. Martina Albrecht, Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Leitung Referat Fahreignung, Fahrausbildung, Kraftfahrerrehabilitation
- Prof. Dr. Matthias Graw, Schriftführer der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM), Vorstand Institut für Rechtsmedizin LMU München
- Wolf-Eckhard Hagen, Ärztekammer Berlin, Abteilung Fortbildung/Qualitätssicherung
- Dr. med. Manuela Hütten, Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Leitende Betriebsärztin

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen und Zielsetzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Konzeption und Durchführung</b> .....	<b>6</b>
2.1	Struktur.....	6
2.2	Laufzeit der Fortbildung .....	6
2.3	Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer.....	6
2.4	Empfehlungen zu didaktischen Methoden .....	6
2.5	Rahmenbedingungen für Lernszenarien.....	7
2.6	Qualifikation des wissenschaftlichen Leiters .....	7
2.7	Qualifikation beteiligter Referenten.....	7
2.8	Durchführung der Fortbildungsmaßnahme als BÄK-Curriculum.....	7
2.9	Anwesenheit.....	7
2.10	Materialien und Literaturhinweise.....	7
2.11	Lernerfolgskontrolle.....	8
2.12	Evaluation .....	8
2.13	Fortbildungspunkte .....	8
2.14	Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.....	8
<b>3</b>	<b>Aufbau und Umfang</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Inhalte und Struktur</b> .....	<b>10</b>
4.1	Modul I – Basiswissen Verkehrsmedizin – Patientenaufklärung und Beratung (4 UE).....	10
4.2	Modul II – Regelwerke für die verkehrsmedizinische Begutachtung (2 UE).....	11
4.3	Modul III – Verkehrsmedizinische Begutachtung (6 UE).....	12
4.4	Modul IV – Spezielle Erkrankungen und Mängel sowie Kompensationsmöglichkeiten (12 UE) .....	13
4.5	Modul V – CTU-Kriterien, Chemisch-toxikologische Analytik, Probennahme (4 UE).....	14
<b>5</b>	<b>Dokumenteninformation</b> .....	<b>15</b>

## 1 Vorbemerkungen und Zielsetzung

In der Verkehrsmedizin wird die ärztliche Kompetenz aus nahezu allen Disziplinen zum individuellen Nutzen der Verkehrsteilnehmer und allgemein zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eingebracht. Die verkehrsmedizinische Tätigkeit fordert die Ärzte in Diagnostik und Therapie, Beratung und Aufklärung, Begutachtung und Forschung. Im Fokus steht dabei neben der Fahrsicherheit (= momentane psychische und physische Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs) die Fahreignung (= die generelle psychische und physische Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs), die jeweils durch Krankheiten und/oder medikamentöse Therapie eingeschränkt sein können.

Ziel des BÄK-Curriculums ist die Steigerung verkehrsmedizinischer Kompetenz bei Ärzten, damit sie einerseits die Patienten verantwortungsvoll in Krankheit und Alter im Hinblick auf die Mobilität begleiten und andererseits qualitativ hochstehende Gutachten im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Ansprüche erstatten können.

Neue medizinische Erkenntnisse und/oder Technologien sind hierbei ebenso zu berücksichtigen wie die juristischen Anforderungen; Ziel sollte bei allen Tätigkeiten sein, die Mobilität möglichst zu erhalten, ohne dabei die Frage nach den Grenzen der Fahreignung aus den Augen zu verlieren.

Im Rahmen des Behandlungsvertrags sind Ärzte verpflichtet, ihre Patienten zu beraten und aufzuklären, wenn Fahrsicherheit oder Fahreignung gefährdet sind. Die Module I und II des vorliegenden BÄK-Curriculums sollen Ärzte auf der Basis grundlegender Kenntnisse in die Lage versetzen, Patienten in rechtlicher und fachlicher Hinsicht verkehrsmedizinisch aufzuklären und zu beraten.

Die gutachterliche Tätigkeit in diesem Bereich hat dagegen die Aufgabe, der Fahrerlaubnisbehörde im Gutachten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie braucht, um über die Fahreignung eines Fahrerlaubnisinhabers oder -antragstellers zu entscheiden. Gemäß § 11 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ordnet die Behörde gegebenenfalls ein ärztliches Gutachten an.

Sie bestimmt in der Anordnung (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 3 FeV) auch, ob das Gutachten von einem

- 1 für die Fragestellung (...) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
- 2 Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
- 3 Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
- 4 Facharzt mit der Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“ oder
- 5 Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt,

erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der unter Nummer 1 aufgeführte Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.

Fachärzte erhalten die verkehrsmedizinische Qualifikation im Sinne des § 11 der FeV von der zuständigen Ärztekammer bescheinigt, wenn sie die Module I-IV des vorliegenden BÄK-Curriculums absolviert haben.

Unabhängig von dieser gutachterlichen Tätigkeit übernehmen entsprechend qualifizierte Ärzte die Aufgabe der Entnahme von Urin- oder Haarproben, die im Rahmen von Abstinenzkontrollprogrammen erforderlich sind. Nur Proben, die unter Beachtung aller Vorgaben für Terminierung, Entnahme, Lagerung und Versand entnommen wurden, sind forensisch verwertbar und können bei der Begutachtung der Fahreignung als Abstinenzbeleg Verwendung finden. In Modul V werden die Inhalte vermittelt, die über das in den Modulen I-IV hierzu erworbene Wissen hinaus erforderlich sind. Das Modul V wird fakultativ angeboten. Das BÄK-Curriculum „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ wendet sich an alle Ärzte, die Interesse haben, ihre Kenntnisse in der Verkehrsmedizin zu erweitern. Ziel ist es, allen Ärzten grundlegendes Wissen in der Verkehrsmedizin für die Patientenaufklärung und -beratung und darüber hinaus Fachärzten umfassende Kompetenzen für die Erstellung von verkehrsmedizinischen Gutachten zu vermitteln.

Bei Bedarf werden auch Kenntnisse für die Probenentnahme im Rahmen von Abstinenzchecks gemäß Kriterien für die Chemisch-Toxikologische-Untersuchung (CTU-Kriterien) geschult.

## **2 Konzeption und Durchführung**

### **2.1 Struktur**

Die Gesamtstundenzahl des BÄK-Curriculums „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ beträgt 28 Unterrichtseinheiten (UE). Der Kurs besteht aus fünf Modulen.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Teilnehmer zu entsprechen, können die Module wie folgt absolviert werden:

- Patientenaufklärung und Beratung  
Modul I und bei Interesse Modul II (4 oder 6 UE)
- Gutachtenerstellung  
Modul I bis IV (24 UE)
- Gutachtenerstellung plus Probenentnahme nach CTU-Kriterien  
Modul I bis V (28 UE)

Zu beachten ist, dass die Module I und II Eingangsvoraussetzung für das Absolvieren der weiteren Module sind.

Fachärzte, die eine verkehrsmedizinische Qualifikation nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV erwerben möchten, müssen die Module I bis IV absolvieren. Über die erfolgreiche Teilnahme erstellt die zuständige Ärztekammer gemäß § 65 FeV eine Bescheinigung.

Wird darüber hinaus auch das fakultative Modul V „CTU-Kriterien, Chemisch-toxikologische Analytik, Probenentnahme“ absolviert, ist das Curriculum der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) gemäß CTU-2 zur 3. Auflage „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“ (2013) zusätzlich erfüllt und wird entsprechend bescheinigt.

### **2.2 Laufzeit der Fortbildung**

Die Durchführung der Fortbildung muss in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Unzulässig ist es, die geforderten Unterrichtseinheiten in extrem kurzer Zeit abzuhandeln, da sich dies ungünstig auf den Lernprozess auswirkt.

Das Curriculum sollte innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden, damit der Kompetenzerwerb dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

### **2.3 Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer**

Bei der Organisation und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme sind die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer“ zu beachten.

### **2.4 Empfehlungen zu didaktischen Methoden**

Die didaktischen Methoden müssen an die Lerninhalte und Kompetenzziele (theoretisches Wissen, praktische Fertigkeiten, persönliche Haltung) angepasst sein.

Neben der klassischen Art des Vortrags in Form des Frontalunterrichts empfiehlt sich der Einsatz verschiedener Unterrichtsformen, z. B. Arbeitsgruppen, Rollenspiele, Fallbetrachtungen, Problemorientiertes Lernen, Simulationen, gezieltes Literaturstudium.

Die Fortbildung kann als Blended Learning in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus physischen und/oder virtuellen Präsenzveranstaltungen und tutoriell unterstütztem eLearning (online-gestütztes, inhaltlich definiertes, angeleitetes Selbststudium) durchgeführt werden.

Der maximale eLearning-Anteil sollte 6 UE nicht überschreiten. Insbesondere für das Modul II (2 UE) wird die Form des tutoriell unterstützen online-Lernens im Selbststudium empfohlen.

Darüber hinaus können weitere didaktische Methoden/Formate, z. B. Projekt- oder Hausarbeiten, Hospitationen, Begehungen, Supervisionen angewandt werden, um den Lernprozess zu gestalten.

## **2.5 Rahmenbedingungen für Lernszenarien**

Die Teilnehmerzahl ist den zu vermittelnden Kompetenzziele und den didaktischen Methoden anzupassen. Dementsprechend sind angemessene Ressourcen vorzuhalten, insbesondere Räumlichkeiten und technische Infrastruktur.

## **2.6 Qualifikation des Wissenschaftlichen Leiters**

Der verantwortliche Wissenschaftliche Leiter soll approbierter Arzt sein und über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Verkehrsmedizin sowie über Erfahrungen in der Dozententätigkeit und der Anwendung didaktischer Methoden verfügen.

## **2.7 Qualifikation beteiligter Referenten**

Die beteiligten Referenten müssen eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den von ihnen vertretenen Themenbereichen und in der Anwendung didaktischer Methoden haben.

## **2.8 Durchführung der Fortbildungsmaßnahme als BÄK-Curriculum**

Die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme als BÄK-Curriculum darf nur erfolgen, sofern die zuständige Ärztekammer diese Maßnahme im Vorfeld geprüft und bestätigt hat, dass sie den definierten Inhalten und Anforderungen dieses Curriculums entspricht (Äquivalenzbestätigung).

Die von der zuständigen Ärztekammer geprüfte Fortbildungsmaßnahme wird von allen anderen Ärztekammern wechselseitig als Fortbildung gemäß BÄK-Curriculum anerkannt, sodass die Teilnehmer entsprechende Angebote bundesweit wahrnehmen können.

## **2.9 Anwesenheit**

Die persönliche Anwesenheit der Kursteilnehmer an den Präsenzveranstaltungen (physisch und/oder virtuell) ist unerlässlich und wird mittels Anwesenheitslisten und Stichproben überprüft. Die Teilnahme am eLearning- bzw. sonstigen didaktischen Elementen/Formaten ist durch den Anbieter in geeigneter Form zu belegbar nachzuhalten

## **2.10 Materialien und Literaturhinweise**

Den Teilnehmern werden die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme in Form von Handouts bzw. Skripten der Referenten in Papier- oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Begleitend zur Fortbildungsmaßnahme erhalten die Teilnehmer zusätzliche Lernmaterialien und Literaturhinweise.

### **2.11 Lernerfolgskontrolle**

Eine Lernerfolgskontrolle kann nach Beendigung eines Moduls oder bei Abschluss des gesamten Curriculums erfolgen. Die Lernerfolgskontrolle kann in schriftlicher oder mündlicher Form, z. B. als Fragentest, Projektarbeit, Kolloquium, Referat/Präsentation, Fallbeschreibung durchgeführt werden.

### **2.12 Evaluation**

Die Fortbildungsmaßnahme ist grundsätzlich von den Teilnehmern zu evaluieren. Der Fortbildungsanbieter hat der Ärztekammer auf Verlangen das Evaluationsergebnis mitzuteilen.

### **2.13 Fortbildungspunkte**

Die Fortbildungsmaßnahme kann durch die für den Veranstaltungsort zuständige Ärztekammer für den Erwerb von Fortbildungspunkten zertifiziert werden.

### **2.14 Ausstellung der Teilnahmebescheinigung**

Der Veranstalter stellt dem Teilnehmer eine Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte BÄK-Curriculum bzw. über die Teilnahme an einzelnen Modulen aus.

Sofern die landesrechtlichen Vorgaben dies gestatten, sind die BÄK-Curricula ankündigungsfähig und die Ärztekammer kann ein Kammerzertifikat über die erworbene Qualifikation ausstellen.

Fachärzte, die eine verkehrsmedizinische Qualifikation nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV erwerben möchten, müssen die Module I bis IV absolvieren. Über die erfolgreiche Teilnahme erstellt die zuständige Ärztekammer gemäß § 65 FeV eine Bescheinigung.

Wird darüber hinaus auch das fakultative Modul V „CTU-Kriterien, Chemisch-toxikologische Analytik, Probenentnahme“ absolviert, ist das Curriculum der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) gemäß CTU-2 zur 3. Auflage „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“ (2013) zusätzlich erfüllt und wird entsprechend bescheinigt.



### 3 Aufbau und Umfang

<b>BÄK-Curriculum „Verkehrsmedizinische Begutachtung“</b>		28 UE
<b>Modul I</b>	Basiswissen Verkehrsmedizin - Patientenaufklärung und Beratung	4 UE
<b>Modul II</b>	Relevante Regelwerke für die verkehrsmedizinische Begutachtung (eLearning mit Lernerfolgskontrolle)	2 UE
<b>Modul III</b>	Verkehrsmedizinische Begutachtung	6 UE
<b>Modul IV</b>	Spezielle Erkrankungen und Funktionsstörungen sowie Kompensationsmöglichkeiten	12 UE
<b>Verkehrsmedizinische Qualifikation nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV</b>		24 UE
<b>Modul V</b>	CTU-Kriterien, Chemisch-toxikologische Analytik, Probenentnahme	4 UE
<b>Lernerfolgskontrolle</b> (nach Beendigung eines Moduls oder bei Abschluss des gesamten Curriculums)		

UE = Unterrichtseinheit = 45 Minuten

## 4 Inhalte und Struktur

### 4.1 Modul I – Basiswissen Verkehrsmedizin – Patientenaufklärung und Beratung (4 UE)

#### Kompetenzziel:

Der Teilnehmer kennt die wesentlichen Inhalte, mit denen sich die Verkehrsmedizin befasst im Überblick und kann daraus ableiten, dass Erkrankungen und Mängel zu einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit bzw. Fahreignung führen können. Auf Grundlage dieser Kenntnisse ist er in der Lage, verkehrsmedizinische Aspekte bei der Patientenaufklärung und -beratung zu berücksichtigen.

#### Lerninhalte:

- Grundlagen der Verkehrsmedizin, u. a. Fahrsicherheit, Fahreignung
- Rechtlicher Hintergrund, Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Leitlinien
- Anlage 4 FeV (Erkrankungen, Mängel)
- Orientierende ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 FeV (Screening)
- Grundlagen von Screening
- Relevante Krankheitsbilder, Medikamente, Alkohol, Drogen, Multimorbidität, Besonderheiten bei der Probenentnahme im forensischen Bereich (CTU)
- Arztrechtlicher Hintergrund [Schweigepflicht, § 34 Strafgesetzbuch (StGB), berufsrechtliche Aspekte, Arzthaftung]
- Einführung in die Problematik der verkehrsmedizinischen Begutachtung

## **4.2 Modul II – Relevante Regelwerke für die verkehrsmedizinische Begutachtung (2 UE)**

### Kompetenzziel:

Der Teilnehmer kennt die für die verkehrsmedizinische Begutachtung relevanten Regelwerke, kann deren Stellung im juristischen Kontext einordnen und versteht, welche Handlungsanweisungen sich daraus für die gutachterliche Tätigkeit ableiten.

### Lerninhalte:

- FeV (§ 11 - 14, Anlagen 4, 5, 6)
- Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung
- Fachspezifische Grundlagen (z. B. Beurteilungskriterien, Positionspapiere)

### **4.3 Modul III – Verkehrsmedizinische Begutachtung (6 UE)**

#### Kompetenzziel:

Der Teilnehmer beherrscht die gutachterliche Tätigkeit im Rahmen der Fahreignungsprüfung formal.

#### Lerninhalte:

- Grundlagen der gutachterlichen Tätigkeit
  - Rolle des Gutachters, Definition Gutachten, Arbeitsschritte der Begutachtung: Fragestellung der Behörde, Hinzuziehen von Vorbefunden, Wiedergabe der Aktenlage, eigene Angaben, zielführende Untersuchungsbefunde, objektive und apparative Untersuchungsbefunde, Umgang mit anerkannten Bewertungsskalen und Messverfahren, Beurteilung, Zusammenfassung und Beantwortung der gestellten Fragen
  - Anforderungsprofil an ein Gutachten: Form, Sprache, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität
  - Besonderheiten zielorientierter, gutachterlicher Gesprächsführung
  - Qualitätssicherung in der Begutachtung
- Allgemeine sowie spezielle rechtliche Grundlagen
  - Anlage 4a FeV, rechtliche Stellung des Gutachters, Pflicht zur Gutachtenerstattung, Schweigepflicht, Befangenheit, Datenschutz, Duldungspflicht von Untersuchungen, Einsichtsrechte, Zusammenarbeit des Gutachters mit weiteren Institutionen, Haftung und Vergütung

#### Praktische Übungen:

Sichten und Analysieren von beispielhaften Gutachten

#### **4.4 Modul IV – Spezielle Erkrankungen und Funktionsstörungen sowie Kompensationsmöglichkeiten (12 UE)**

Kompetenzziel:

Der Teilnehmer beherrscht die gutachterliche Tätigkeit im Rahmen der Fahreignungsprüfung inhaltlich.

Lerninhalte:

- Wesentliche Einzelaspekte:
  - Herz-Kreislaufkrankungen
  - Psychiatrische Erkrankungen
  - Erkrankungen des Nervensystems einschl. Anfallsleiden (bei besonderer Berücksichtigung der Folgen von Schädel-Hirnverletzungen und Hirnoperationen)
  - Diabetes mellitus
  - Alkohol, Drogen, Arzneimittel: Missbrauch und Abhängigkeit, Dauerhandlung mit Arzneimitteln, problematische Wirkstoffe
  - Geriatrische Aspekte, Multimorbidität
  - Tagesschläfrigkeit
  - Sehvermögen
  - Störungen des Gleichgewichtssinnes
  - Bewegungsbehinderungen

Praktische Übungen (4 UE):

Eigenständige Erstellung von Gutachten vorzugsweise im Fachgebiet des Teilnehmers (ggf. in Gruppenarbeit)

#### **4.5 Modul V – CTU-Kriterien, Chemisch-toxikologische Analytik, Probennahme (4 UE)**

Kompetenzziel:

Der Teilnehmer kann den Probanden vor der Probennahme im speziellen Kontext beraten. Er kennt und beherrscht die verlässliche Probennahme und hat Grundkenntnisse über die analytischen Methoden des Nachweises.

Lerninhalte:

- Allgemeine Anforderungen an forensisch-toxikologische Laboratorien und Analysen
- CTU-Kriterien
- Probennahme für verschiedene Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung der CTU-Kriterien
- Diskussion von Fallbeispielen und Fehlermöglichkeiten

## 5 Dokumenteninformation

<b>Auflage/Fassung</b>	<b>Thema</b>	<b>Beschluss</b>
1. Auflage von 1998	Verkehrsmedizinische Qualifikation	Vorstand der BÄK 1998
2. Auflage vom 04.11.2016	Erstfassung als Curriculum „Verkehrsmedizinische Begutachtung“	Vorstand der BÄK am 04.11.2016
2. Auflage in der Fassung vom 23.09.2022	<ul style="list-style-type: none"><li>– Aktualisiertes Layout</li><li>– Redaktionelle Anpassungen</li></ul>	Ständige Konferenz „Ärztliche Fortbildung“ am 23.09.2022